

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Öö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 114/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 119/2020

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

11.12.2020

Abkürzung

Öö. LuftREnTG

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Im RIS seit

15.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2026

Gesetzesnummer

20000208

Dokumentnummer

LOO40021783

Anlage 2

Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerstätten

Kleinf Feuerstätten dürfen bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Raumheizgeräte für feste Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
ortsfest gesetzte Öfen	80
ortsfest gesetzte Herde	72
Herde für fossile Brennstoffe*	73
Herde für Holzbrennstoffe*	72
Sonstige Raumheizgeräte*	80

* Der Mindestwirkungsgrad für Herde für fossile Brennstoffe, für Herde für Holzbrennstoffe und für sonstige Raumheizgeräte gilt nur bis 31.12.2021.

2. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75